

# ***Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung***

***Bebauungsplan Erweiterung Betrieb IGN  
Hopfenvermarktungs- und Vertriebs-GmbH  
Markt Wolznach***

**Auftraggeber:** Eichenseher Ingenieure GmbH  
Luitpoldstr. 2a – 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

**Bearbeiter:** Burkard Pfeiffer Dipl.-Biol. (Univ.), Biostatistiker(zertif. IBS)



**Büro für Faunistik, Naturschutz und Biostatistik**

Wacholderweg 8 – 91058 Erlangen

Telefon: 09131 53 14 096

pfeiffer@fnb-web.de

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung.....2</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....2</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen.....5</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....5</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens.....6</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....6</b>
<b>2.2</b>	<b>Anlagebedingte Wirkprozesse.....6</b>
<b>2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkprozesse .....6</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....7</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung.....7</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....7</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....8</b>
<b>4.1</b>	<b>Bestand u. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....8</b>
<b>4.1.1</b>	<b>Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....8</b>
<b>4.1.2</b>	<b>Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....9</b>
<b>4.2</b>	<b>Bestand u. Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1. der Vogelschutzrichtlinie .....13</b>
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit.....22</b>
<b>6</b>	<b>Verwendete und zitierte Literatur sowie Internetquellen .....23</b>
<b>7</b>	<b>Anhang.....25</b>
<b>A</b>	<b><u>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</u> .....28</b>
<b>B</b>	<b><u>Vögel</u>.....31</b>
<b>C</b>	<b><u>Vorhabensbeschreibung der IGN GmbH</u> .....37</b>

## 1 Einleitung

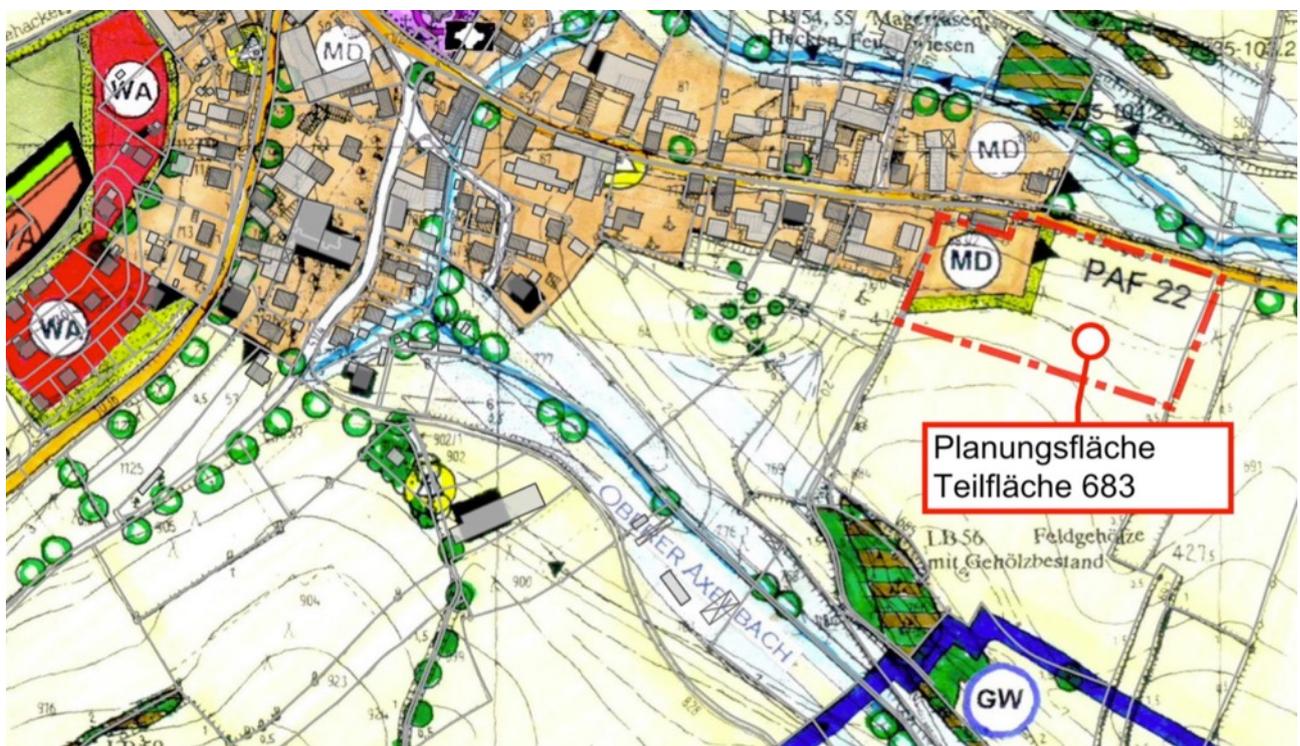
### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Folgenden wird die Vorhabensbeschreibung der IGN GmbH mit Stand vom 19.01.2022 zusammengefasst. Das Original ist dem Anhang beigelegt.

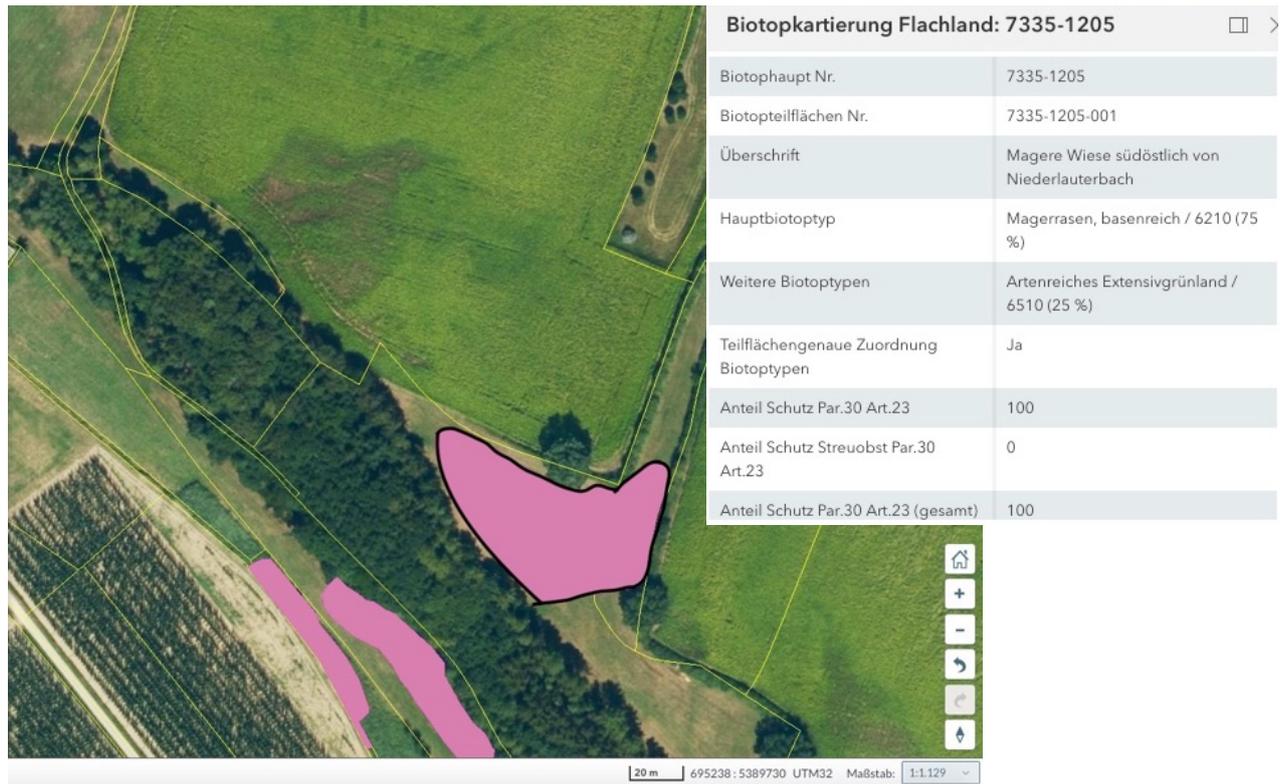
Die IGN Hopfenvermarktungs- und Vertriebs-GmbH (Geisenfelder Str. 4, 85283 Niederlauterbach) plant den Neubau einer Kühlanlage auf einer Teilfläche des Grundstückes mit der Flurnummer 683 der Gemarkung Niederlauterbach (Ortsteil des Marktes Wolznach). Das Grundstück liegt am östlichen Ortsrand, südlich an der Kreisstraße PAF 22 in Richtung Oberlauterbach, der Bau ist auf der nördlichen Teilfläche geplant (Abb.1; Planungsfläche). Das Grundstück wird landwirtschaftlich genutzt: In 2023 war eine mehrjährige krautige Energiepflanze (Silphie) angebaut. Im Süden des Grundstückes grenzt ein Biotop und Waldstreifen an (Abb. 2), der als Ausgleichsfläche erweitert werden soll, weshalb die faunistischen Erfassung im Rahmen der saP eine an den Waldrand angrenzende Teilfläche inkludierte (Abb. 3). Die Planungsfläche liegt an einem Hang mit mittleren Steigungswerten zwischen 5 und knapp über 12 % (Abb. 4).

Es sind mehrere Kühlhallen in Stadelform mit Holzfassaden in drei Bauabschnitten geplant. Sie sollen eine Fläche von ca. 1.600 m<sup>2</sup> beanspruchen, mit einer Abmessung von ca. 30 auf 50 Meter pro Halle und einer Wandhöhe von 7,5 m (weitere Details s. Vorhabensbeschreibung im Anhang).

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange und für die Erstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), wurde das Gebiet zwischen April und Juli 2023 an sieben geeigneten Terminen begutachtet (s. weiter unten).



**Abb. 1:** Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan Bereich Niederlauterbach (aus Vorhabensbeschreibung Projekt Erweiterung der IHN GmbH, s. Anhang).



**Abb. 2:** Südlich angrenzender Waldstreifen und Biotop 7335-1205 (schwarz umrandet). (Quelle: UmweltAtlas, [www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de)).



**Abb. 3:** Nördliche Planungsfläche und südliche, an den Waldrand angrenzende Fläche (Kartenbereitstellung durch den Auftraggeber).



**Abb. 4:** Mittlere Hangneigungen der Planungsfläche (Quelle: Bayernatlas.de, 3D-Modell).

Zur Bewertung und Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden insgesamt sieben Begehungen bei geeigneter Witterung durchgeführt, an denen gezielt Vögel und Fledermäuse kartiert wurden (Tab. 1). Alle übrigen saP-relevanten Arten wurden ggf. als Beibeobachtung erfasst. Außerdem wurde für sie mithilfe einer Potenzialerhebung ein Vorhandensein geeigneter Lebensräume fachlich geprüft.

**Tab. 1:** Termine der Begehungen. Vogelkartierungen in den frühen Morgenstunden; Fledermäuse, dämmerungsaktive und nachtaktive Vogelarten ab Sonnenuntergang.

Vögel	08.04.	07.05.	02.06.	09.07.
Wetter	bedeckt, trocken, 6°C, leichte Brise	locker bewölkt, trocken, 10°C, schwach windig	sonnig, trocken, 13°C, leichte Brise	kaum bewölkt, trocken, 16°C, leichte Brise

Fledermäuse / nachtaktive Vögel	07.-08.05.	02.-03.06.	08.-09.07.
Wetter	locker bewölkt, trocken, 15-13°C, schwach windig	klar, trocken, 23-15°C, leichte Brise	schwach bewölkt, trocken, 28-19°C, leichte Brise

Vögel wurden nach Standardmethode (Südbeck et al. 2005) per Sicht und Gehör erfasst. Das vorkommende Artenspektrum an Fledermäusen wurden durch eine Kombination aus stationärer akustischer Erfassung (aufgestellte Horchboxen) und mobilen akustischen Transekten (Batlogger M) erhoben. Die aufgenommenen und auf SD-Karten gespeicherten Fledermausrufe wurden manuell am Rechner analysiert. Bei der Bestimmung der Rufsequenzen fanden die Leitfäden des

Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Marckmann & Pfeiffer 2020; Pfeiffer & Marckmann 2022) Anwendung. Im Eingriffsbereich (Planungsfläche) befinden sich keine Strukturen (z. B. Gebäude, Bäume), an denen sich potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (sog. Fledermausquartiere) befinden können.

### **In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt, sowie
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## **1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte TK 25: 7335 (Geisenfeld) und des im Westen angrenzenden Blattes mit der Nummer 7336 (Mainburg) mit Stand 01.11.2023,
- Bayernatlas, FIN-Web & FIS-Natur, Fin-View und Bayerischer UmweltAtlas,
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK) TK25-MTB 7335 & 7336,
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten der Internetarbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU): Abfrage auf Landkreisebene,
- Gesamttabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums in der Fassung von 08/2018,
- Vorhabensbeschreibung der IGN GmbH (Stand: 19.01.2022),
- Ergebnisse der eigenen Ortsbegehungen und Erfassungen.

## **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (online: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>).

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernung der Vegetationsdecke sowie eine Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten.
- Töten oder Verletzen von Individuen geschützter Tierarten durch Bautätigkeiten.
- Vorübergehende Flächenverluste durch Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen.
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen und Störungen von geschützten Tierarten durch Emissionen im Baubetrieb: Erschütterungen, Lärm, Licht und optische Reize, Abgase, Schadstoffe usw..

### **2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse**

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).
- Indirekter Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Faktoren (z. B. durch permanente optische Störungen).
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Gefüge, Wasserhaushalt und Chemie) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen (z. B. optische Trennwirkungen).

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte.
- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (V) werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

**V 1:** Verzicht auf abendliche und nächtliche Baustellenbeleuchtung.

**V 2:** Verzicht auf eine Gebäudebeleuchtung im Außenraum oder deren Reduktion auf ein minimal nötiges Maß mit Verwendung von insektenschonenden Leuchtkörpern mit einem nach unten gerichteten, wenig streuenden Lichtkegeln.

**V 3/4:** Abschieben des Oberbodens der Planungsfläche zwischen Oktober und Februar.

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht veranlasst.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand u. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

#### **Schädigungsverbot** (siehe Nr. 2 der Formblätter):

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Geltungsbereich wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

**Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,**

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

##### 4.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse nutzen den Geltungsbereich als Jagdlebensraum und/oder überfliegen es im Transferflug. Im Eingriffsbereich befinden sich keine geeigneten Quartiermöglichkeiten, weshalb ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Die akustischen Erfassungen wiesen ein Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) nach. Diese Arten wurden entweder auf Jagd- oder Transferflügen erfasst. Ein Vorkommen der in Tabelle 2 weiterhin gelisteten Arten kann

aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Lebensraumsansprüche und Lebensraumnutzung nicht ausgeschlossen werden.

Die übrigen artenschutzrelevanten Säugetierarten kommen entweder im weiteren Umfeld nicht vor oder finden im Wirkraum der Eingriffsfläche keinen geeigneten Lebensraum und keine geeigneten Lebensstätten.

**Tab. 2:** Schutzstatus, Gefährdung, Erhaltungszustand und Trend der im Untersuchungsraum nachgewiesenen (NW) bzw. potenziell (PO) vorkommenden Säugetierarten (Stand: RL By Kont. 2019, RL D 2020, FFH 2019).

Deutscher Name	wissenschaftlich	Vorkommen	RL B	RL D	FFH-Anhang	EHZ kont.	Trend
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	PO	-	V	IV	U1	sich verschlechternd
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	PO	2	V	IV	U1	unbekannt
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	PO	-	V	IV	FV	stabil
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	NW	3	3	IV	U1	sich verschlechternd
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	PO	-	-	IV	FV	sich verbessernd
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	PO	2	2	IV	U2	sich verschlechternd
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NW	-	V	IV	U1	sich verschlechternd
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	PO	-	V	IV, II	U1	sich verschlechternd
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	PO	2	D	IV	U1	sich verschlechternd
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	PO	3	2	IV, II	U1	stabil
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	PO	V	D	IV	FV	sich verbessernd
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	PO	3	G	IV	U1	sich verschlechternd
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NW	-	-	IV	U1	unbekannt
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	PO	-	-	IV	FV	stabil
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	PO	2	D	IV	U1	unbekannt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NW	-	-	IV	FV	stabil

**RL B:** Bayern Kontinentale Biogeographische Zone 2017, **RL D:** Deutschland 2020

**RL-Status:** 0 ausgestorben o. verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, V Arten der Vorwarnliste, D Daten defizitär

**EHZ:** Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands gem. FFH-Bericht 2019:

**FV** günstig, **U1** ungünstig-unzureichend, **U2** ungünstig-schlecht, **XX** unbekannt

**Betroffenheit der Säugetierarten****Fledermäuse**

Bart-, Brandt-, Fransen-, Breitflügelfledermaus, Braunes u. Graues Langohr, Gr. Abendsegler, Kleinabendsegler, Gr. Mausohr, Rauhaut-, Zweifarb-, Nord-, Wasser-, Mücken-, Mops-, Zwergfledermaus. (Lat. Namen s. Tab. 2)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote Liste Status: s. Tab. 1

im UG:

nachgewiesen

potenziell möglich

Breitflügelfledermaus

alle übrigen der o. g. Arten

Gr. Abendsegler

Rauhautfledermaus

Zwergfledermaus

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** s. Tab. 2

Fledermäuse nutzen sowohl natürliche Strukturen (Baumhöhlen u. -spalten, Felsspalten, Höhlen und andere natürliche unterirdische Hohlräume wie z. B. Tierbauten) und Nistkästen als auch geeignete Strukturen in/an menschlichen Behausungen (Spalten am und im Haus, Dachstühle u. v. m.) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Man kann zwischen Wochenstuben-, Sommer-, Zwischen- und Winterquartieren unterscheiden. Die Jagdgebiete sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Wäldern, Wiesen und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen, an Vegetationskanten oder in Wäldern zur Nahrungssuche gezielt angefliegen. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht im Jagdgebiet und auf Transferflughabitaten ist artabhängig sehr unterschiedlich. Die Winterquartiere werden i. d. R. ab Oktober aufgesucht und bis Ende April wieder verlassen.

**Lokale Population:**

Die oben genannten Arten wurden im Rahmen der Untersuchungen 2023 im Gebiet festgestellt oder können aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensanforderungen im Geltungsbereich vorkommen. Zur Abgrenzung der lokalen Population von Fledermausarten wird i. d. R. das Wochenstubenquartier bzw. ggf. der Wochenstubenquartierverbund im Sommerlebensraum und das Winterquartier im Winterhalbjahr herangezogen. Da im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, kann keine Aussage zur Abgrenzung der lokalen Populationen der als im Untersuchungsgebiet jagenden oder im Transferflug erfassten Fledermausarten getroffen werden. Nachfolgend kann daher lediglich der jeweilige Erhaltungszustand der übergeordneten kontinentalen biogeographischen Region herangezogen werden:

Der **Erhaltungszustand der Lokalen Populationen** wird gem. der übergeordneten Ebene (kbR) bewertet (s. Tab. 1):

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Da keine Quartierstrukturen im Eingriffsbereich vorhanden sind, ist eine direkte Schädigung auszuschließen. Eventuell vorhandene, bisher unbekannte Gebäudequartiere im näheren Umfeld könnten jedoch durch eine übermäßige Lichtemission der geplanten Hallen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Daher sollte auf eine nächtliche übermäßige und weit abstrahlende Beleuchtung der Hallen verzichtet werden, bzw. (auch schon aus Insektenschutz) Lampen mit entsprechend insektenschonenden Leuchtkörpern ausgewählt werden, die zudem einen nach unten, beschränkt abstrahlenden Lichtkegel generieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V 1, V 2**

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Störung der lokalen Populationen kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Jagdlebensraum sind Lichtemissionen für lichtsensible Arten relevant. Sie können zur Meidung des Jagdlebensraumes führen oder auf Transferflügen eine Barriere darstellen. Eine übermäßige bau- und betriebsbedingte Lichtemission sollte (auch schon aus Gründen des Insektenschutzes) vermieden werden (s. auch 2.1).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V 1, V 2**

## Fledermäuse

Bart-, Brandt-, Fransen-, Breitflügelfledermaus, Braunes u. Graues Langohr, Gr. Abendsegler, Kleinabendsegler, Gr. Mausohr, Rauhaut-, Zweifarb-, Nord-, Wasser-, Mücken-, Mops-, Zwergfledermaus. (Lat. Namen s. Tab. 2)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich befinden sich geeignete Quartierstrukturen an Bäumen und Gebäuden. Eine Verletzung oder Tötung von Fledermausindividuen kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 4.1.2.2 Reptilien

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden keinen geeigneten Lebensraum.

#### 4.1.2.3 Amphibien

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden keinen geeigneten Lebensraum.

#### 4.1.2.4 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden keinen geeigneten Lebensraum.

#### 4.1.2.5 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

#### 4.1.2.6 Tagfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

#### 4.1.2.7 Nachtfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

#### 4.1.2.8 Fische, Schnecken und Muscheln

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

#### 4.2 Bestand u. Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1. der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

##### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

##### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,**

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Erfassung der Avifauna fand mit vier morgendlichen Terminen und drei nächtlichen Begehungen zwischen dem 08.04. und 09.07.2023 statt (vgl. Tab. 1). Insgesamt wurden im Eingriffsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld 21 Vogelarten festgestellt. Als Datengrundlage für die saP wurden außerdem die Nachweise der ASK aus dem näheren Umfeld, die Rasterverbreitung im bayerischen Brutvogelatlas sowie die „Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) berücksichtigt. Die, auf diese Weise für den Wirkraum der Maßnahme ermittelten, nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten sind für die vorliegende saP prüfungsrelevant (Tab. 4).

Weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), deren Wirkempfindlichkeit so gering eingeschätzt wird, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass kein Verbotstatbestand ausgelöst wird (Kategorie E = 0), werden im Rahmen der saP nicht weiter betrachtet (Tab. 3).

**Tab. 3:** Im Eingriffsbereich (Ein) oder in unmittelbarem Umfeld (U) nachgewiesene (Nw) oder potenziell vorkommende (pot), weitverbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“), bei denen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgelöst wird (Kategorie E=0).

Vogelart	pot	Nw	Bereich
Amsel		x	U
Bachstelze		x	U
Blaumeise	x		
Buchfink		x	U
Buntspecht		x	U
Eichelhäher	x		
Elster		x	U
Gimpel		x	U
Girlitz		x	U
Grünfink		x	U
Haubenmeise	x		
Hausrotschwanz		x	U
Hausperling	x		
Heckenbraunelle		x	U
Jagdfasan	x		
Kernbeißer	x		
Kleiber	x		

Vogelart	pot	Nw	Bereich
Kohlmeise		x	U
Misteldrossel	x		
Mönchsgrasmücke		x	U
Rabenkrähe		x	Ein
Ringeltaube	x		
Rotkehlchen		x	U
Schwanzmeise	x		
Singdrossel	x		
Sommeregoldhähnchen	x		
Star	x		
Stieglitz	x		
Straßentaube	x		
Türkentaube	x		
Wacholderdrossel	x		
Wintergoldhähnchen	x		
Zaunkönig	x		
Zilpzalp		x	U

### Bemerkung zu Feldlerche und Kiebitz:

Beide Arten brüten (auch) auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. In der ASK sind auf Landkreis- und Messtischblatt-Ebene beide Arten verzeichnet. Im Eingriffsbereich wurden keine Reviere festgestellt. Die Eingriffsfläche ist einerseits aufgrund ihrer derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, aber auch aufgrund ihrer Hangneigung als Bruthabitat für Feldlerche und Kiebitz nicht geeignet:

Der in 2023 vorhandene und bereits mehrjährige Silphie-Anbau bot bereits im Frühjahr, zu Brutbeginn, aufgrund der homogenen Pflanzendichte und des bereits hohen Wuchses keine geeigneten Brutplätze für diese Arten.

Die Hangneigung von bis zu 12 % ist zudem unattraktiv für Feldlerchen. So stellte Elle (2005) fest, dass Feldlerchen Hangneigungen bis ca. 8 % teilweise tolerierten, Brutdichten aber schon ab 12 % Hangneigung drastisch abnahmen und wassersammelnde Hangfußbereiche von Feldlerchen als Brutplatz nicht angenommen werden. Dies trifft auch für den Eingriffsbereich zu, der zur Straße abschließend am Hangende liegt. Die südlich über dem Planungsbereich angrenzende Fläche flacht geringfügig auf 11 % ab, nähert sich jedoch schon den oberen vertikalen Vegetationsstrukturen des Waldstreifens. Die Feldlerche hält zu vertikalen Strukturen (z. B. Bebauung, Waldränder,

Baumreihen, Feldgehölze) einen Mindestabstand ein, der von der Höhe der Vertikalstrukturen und deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60 bis 120 Meter beträgt (z. B. Oelke 1968).

Für die Besiedlung eines Brutgebietes durch den Kiebitz, sind folgende Faktoren entscheidend: Offene Flächen mit wenig Einzelbäumen und ohne Hecken, niedrige oder fehlende Bodenvegetation sowie graubraune Bodenfarbe und eine möglichst ebene Oberfläche (Kooiker & Buckow 1997; Glutz v. Blotzheim 2001; Bezzel et al. 2005). Die im Eingriffsbereich vorhandene Hangneigung, der derzeitige Anbau, aber auch die kleine Fläche bot bzw. bietet dem Kiebitz kein geeignetes Bruthabitat.

Da die Habitatsprüche dieser Arten im Planungsbereich nicht erfüllt sind, werden sie in Tabelle B mit L=0 aus der weiteren Betrachtung entlassen.

**Tab. 4:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet prüfungsrelevanten nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten.

Nw	pot	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ KBR	sg*
<b>Gilde: Feldbrüter</b>							
	x	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2	-
	x	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	U1	-
<b>Gilde: Gebüschbrüter und Arten der Waldränder</b>							
	x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	FV	-
	x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	FV	-
	x	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	U1	-
<b>Gilde: Greifvögel und Eulen als Nahrungsgäste und im Überflug</b>							
	x	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	FV	x
	x	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	U1	x
	x	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	FV	x
	x	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	FV	x
	x	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	U1	x
	x	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	U1	x
	x	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	FV	x
	x	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	FV	x
	x	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	FV	x
	x	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	FV	x
	x	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	FV	x
<b>Gilde: Gebäudebrüter als Nahrungsgäste und im Überflug</b>							
	x	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	U1	-
	x	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1	-
	x	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	FV	-

RL-Kategorien s. Tab. 1. FV: favourable (günstig), U1: unzureichend-ungünstig, U2: ungünstig-schlecht \*streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland/Bayern: 2 / 2

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: potenzielle Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das **Rebhuhn** ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet. Es besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Nasse und kalte Böden werden gemieden.

**Lokale Population:**

Das Rebhuhn kommt im Landkreis PAF und auf den MTB 7335/7336 vor. Infolge der unzureichenden Datenlage wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen entsprechend dem in der übergeordneten Eben (KBR) eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Im Rahmen der Erfassungen, wurden keine Vorkommen im Geltungsbereich oder dessen näheren Umgebung festgestellt. Die Planungsfläche entspricht nicht oder zumindest nur ungenügend den oben beschriebenen geeigneten Lebensraumstrukturen. Um dennoch jedes Risiko der Schädigung von Gelegen auszuschließen, sollte der Oberboden der Planungsfläche außerhalb der Gelezeit abgeschoben werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V 3** CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht könnten sich auf angrenzende Bereich auswirken.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V 1, V 2** CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Um das Risiko von Verletzungen und Tötungen von reviersuchenden und/oder herumziehenden Individuen auszuschließen, ist der Oberboden der Planungsfläche zwischen September und Ende Februar abzuschieben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V 4****Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland/Bayern: V / 3

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: potenzielle Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die **Wachtel** ist in Bayern lückig verbreitet. Sie brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen.

**Lokale Population:**

Die Wachtel kommt im Landkreis PAF und auf den MTB 7335/7336 vor. Infolge der unzureichenden Datenlage wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen entsprechend dem in der übergeordneten Eben (KBR) eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Im Rahmen der Erfassungen, wurden keine Vorkommen im Geltungsbereich oder dessen näheren Umgebung festgestellt. Die Planungsfläche erscheint als Lebensraum in Bezug auf o. g. Habitatbestandteile wie Weg- und Ackerraine nur bedingt geeignet.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V 3** CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht könnten sich auf angrenzende Bereich auswirken.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1, V2** CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Als ziehende Art, ist mit einer Ankunft in Brutgebieten nicht vor April zu rechnen. Maßnahme V 4 schließt demnach gleichermaßen eine Verletzung oder Tötung reviersuchender oder herumziehender Individuen aus.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V 4****Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Gebüschbrüter

Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke (Lateinische Namen s. Tab. 4)

Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland/Bayern:** s. Tab. 4    **Art(en) im UG**  nachgewiesen     potenziell möglich  
**Status:** nachgewiesene und potenzielle Brutvögel:    Goldammer    Dorn- u. Klappergrasmücke

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**. Tab. 4

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht  
 Dorngrasmücke, Goldammer    Klappergrasmücke

Die genannten Arten sind außerhalb der Alpen in Bayern weit (Goldammer) bis lückig (übrige Arten) verbreitet und relativ häufige Brutvögel. Sie bevorzugen strukturreiche Kulturlandschaften und sind typische Bewohner von Hecken, Gebüsch und Gehölzäumen. Für die Dorngrasmücke sind Hecken sowie magere Wiesen im direkten Anschluss (Insekten als Nahrungsangebot) wichtige Bruthabitatstrukturen. Die Klappergrasmücke brütet in dichtwüchsigen Hecken jeglicher Art und dringt teilweise auch bis in Siedlungen vor. Die Goldammer bevorzugt Gehölzstrukturen mit Anbindung an offene Feld- und Wiesenflur.

#### Lokale Population:

In der Planungsfläche fehlen die für diese Arten notwendigen Habitatstrukturen. Es wurde auf der Planungsfläche keine der genannten Arten kartiert. An der südöstlich gelegenen Gebüschgruppe (außerhalb der Planungsfläche) wurde ein Goldammernrevier registriert (s. Abb. 5). Die übrigen Arten könnten potenziell im südlich gelegenen Biotop (vgl. Kap. 1.1, Abb. 2), an den wenigen umliegenden Hecken oder am Rand des südlichen Gehölzstreifens vorkommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Planungsbereich befinden sich keine geeigneten Strukturen für Lebensstätten der genannten Arten. Eine vorhabensbedingte Schädigung kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von (potenziellen) Vorkommen im direkten Umfeld durch übermäßige Lichtemissionen kann durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1, V2**  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine vorhabensbedingte Verletzung oder Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein



**Abb. 5:** Goldammer-Revier außerhalb der Planungsfläche.

## Greifvögel und Eulen

Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Wespenbussard (Lat. Namen s. Tab. 4)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland/Bayern:** s. Tab. 4    **Art(en) im UG**  nachgewiesen     potenziell möglich  
**Status:** (potenzielle) Nahrungsgäste, Gast    Mäusebussard, Sperber, Turmfalke    alle übrigen

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht  
 Baumfalke, Mäusebussard, Rohrweihe    Habicht, Rotmilan, Schleiereule,  
 Schwarzmilan, Sperber, Turm- u. Wanderfalke  
 Wespenbussard

Die genannten Greifvögel und Eulen sind in Bayern verbreitete Brutvögel.

#### Lokale Population:

Alle genannten Arten kommen auf Landkreisebene vor. Im Untersuchungsgebiet wurden der Mäusebussard und der Turmfalke häufig als Nahrungsgast und im Überflug beobachtet, der Sperber einmal im Überflug festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich befinden sich keine für diese Arten geeigneten Bruthabitate- bzw. Brutstrukturen. Eine Schädigung durch das Vorhaben kann demnach ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine projektbedingte Störung kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein Risiko von Tötungen und/oder Verletzungen von Individuen der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

## Gebäudebrüter als Nahrungsgäste

Mehl- und Rauchschalbe, Mauersegler (Lat. Namen s. Tab 4)  
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland/Bayern: s. Tab. 4

Art(en) im UG  nachgewiesen

potenziell möglich

Status: (potenzielle) Nahrungsgäste

Mehl- und Rauchschalbe

Mauersegler

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Rauchschalbe

Mehlschalbe u. Mauersegler

Die genannten Arten sind in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie bauen ihre Nester an und in Gebäuden.

#### Lokale Population:

Zur Brut geeignete Gebäudestrukturen kommen im näheren Umfeld vor, nicht aber auf der Planungsfläche. Mehl- und Rauchschalben wurden während der Erfassungen regelmäßig auf der Nahrungssuche im Geltungsbereich beobachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Schädigungsrisiko kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Brutplätzen und eine relevante Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind keine Brutplätze der genannten Arten betroffen. Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die in Kapitel 3 und 4 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung vollumfänglich berücksichtigt werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter den o. g. Voraussetzungen nicht erforderlich.



Erlangen, der 27.11.2023

Bearbeitung: Dipl.-Biol. (Univ) Burkard Pfeiffer  
FNB – Büro für Faunistik, Naturschutz und Biostatistik  
Wacholderweg 8, 91058 Erlangen

## 6 Verwendete und zitierte Literatur sowie Internetquellen

### Gesetze und Richtlinien:

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009, bisher 79/409/EWG vom 02. 04.1979, ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHT- LINIE); ABI. Nr. L 207.

### Literatur:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016-2021): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns. - Online unter: [https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT. Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Online.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020). Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Online.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009-2020): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. PDF-Downloads.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

ELLE, O. (2005). Einfluss der Hangneigung auf die räumliche Verteilung der Feldlerche *Alauda arvensis*. Vogelwelt 126, 243-251.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 2015.

KOOIKER, G. & C. V. BUCKOW (1997). Der Kiebitz – Flugkünstler im offenen Land. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden.

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen.

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung - insbesondere im Rahmen der saP, 14 S.

MARCKMANN, U. & B. PFEIFFER (2020). Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen – Teil 1. UmweltSpezial, LfU (Hrsg.).

MESCHEDA A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

OELKE, H. (1968). Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.

PFEIFFER, B. & U. MARCKMANN (2022). Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen – Teil 2. UmweltSpezial, LfU (Hrsg.).

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.

RUDOLPH, B.-U. (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. –Bayer. Landesamt f. Umwelt; 83 S.

RUDOLPH, B.-U., SCHWANDNER, J. & J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), 30 S.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WEISSGERBER, R. (2007). Die Revierdichte der Feldlerche, *Alauda arvensis*, auf drei Probeflächen im Zeitzeiler Lößhügelland (1995-2007). *Mauritiana (Altenburg)* 20 (1), 159-163.

**Internet:**

[www.bayernflora.de](http://www.bayernflora.de)

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) (saP-Arteninformationen)

## 7 Anhang

### Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

#### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den **Arteninformationen** des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden:

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste., geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie.

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o. a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

#### **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

##### **Schritt 1: Relevanzprüfung:**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.),
- 0** außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern.

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.),
- 0** nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt.

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können,
- 0** projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert, für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme:**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen:

- ja,
- nein.

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:

- ja,
- nein.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern: Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>*</b>	Ungefährdet
<b>◆</b>	Nicht bewertet (meist Neozoen)
<b>–</b>	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>1</sup>:

<sup>1</sup> LfU 2016: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>2</sup>:

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>*</b>	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
		x		x	Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
		x		x	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
		x		x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
		x	x		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
		x		x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
		x		x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
		x	x		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
		x		x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
		x		x	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x
		x		x	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
		x		x	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
		x		x	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x
		x	x		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
		x		x	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
		x		x	Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
		x	x		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
0					Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x

## Naturschutzfachliche Angaben zur saP IGN

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
	0				Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	V	x
0					Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	-	x
	0				Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	x

**Fische**

	0				Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
--	---	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	1	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x

## Naturschutzfachliche Angaben zur saP IGN

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

**Muscheln**

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
	0				Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

**B Vögel****Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		1	x
		0	x		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
		0	x		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
		x		x	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
0					Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
		0		x	Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
		0	x		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
		0	x		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
	0				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
		x		x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
		0		x	Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
		0	x		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
	0				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x

## Naturschutzfachliche Angaben zur saP IGN

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
	0				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
	0				Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
		0		x	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0		x	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
0					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0	x		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	x		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	V	x
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0		x	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
		x		x	Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0		x	Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	x		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0		x	Hausperling*)	Passer domesticus	V	V	-
		0	x		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
		0		x	Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-

## Naturschutzfachliche Angaben zur saP IGN

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
		0		x	Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
		x		x	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
		0		x	Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
		0	x		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
		x		x	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
		x	x		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
		x	x		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
		0		x	Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
		0	x		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
	0				Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
		0	x		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
		x	x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
		x		x	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-

## Naturschutzfachliche Angaben zur saP IGN

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		x	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
		x		x	Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
		0	x		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
		x		x	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
	0				Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
		x		x	Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0		x	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
		x		x	Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
	0				Silberreiher	Egretta alba	-	R	-
		0		x	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
		0		x	Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
		x		x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0		x	Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0		x	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
0					Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0		x	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-

## Naturschutzfachliche Angaben zur saP IGN

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0		x	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
		x	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0		x	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
		x		x	Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
		x		x	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x

## Naturschutzfachliche Angaben zur saP IGN

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		x	Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	-	-
		0		x	Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	x		Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
0					Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

## C Vorhabensbeschreibung der IGN GmbH

### Erweiterung der IGN GmbH - Neubau einer Kühlhalle

#### **Vorhabensbeschreibung Projekt Erweiterung der IGN GmbH**

Überplanung Grundstück Geisenfelderstraße, Flurnummer 683, Gemarkung Niederlauterbach, Teilfläche

Neubau einer Kühlhalle mit Erweiterungsmöglichkeiten

Stand: 19.01.2022

##### 1) Grundstück/ Lage/ Erschließung/ Nutzung

Das Grundstück, Fl.-Nr. 683, Teilfläche, Gem. Niederlauterbach liegt am östlichen Ortsrand von Niederlauterbach an der Kreisstraße PAF 22 in Richtung Oberlauterbach. Der nördliche Teil soll für die Erweiterung der IGN GmbH überplant werden.

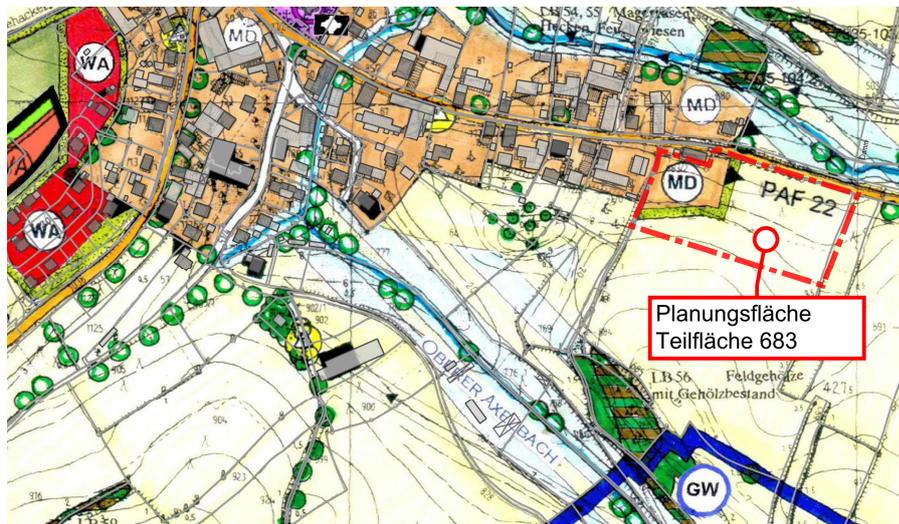


Abb.1: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan Bereich Niederlauterbach

Das betrachtete Flurstück wird landwirtschaftlich genutzt. Es wird zum einen über den im Westen angrenzenden Feldweg Fl.-Nr. 767 erschlossen. Zudem besteht am östlichen Grundstücksrand eine Zufahrt über die Kreisstraße PAF 22. Die Grabenüberfahrt erschließt die Flurstücke 683 und 690.

Eine Teilfläche ist bereits als Mischgebiet ausgewiesen. Dieses soll erweitert werden. Im Süden befindet sich ein Biotop und ein Waldrand. Dieser soll als Ausgleichsfläche für die dargestellte Nutzung erweitert werden.

## 2) Anlass / Firmenbeschreibung:

Die Interessengemeinschaft Qualitätshopfen Niederlauterbach wurde 1987 in Niederlauterbach gegründet. Der Notwendigkeit folgend, die Geschäftstätigkeit gewerblich zu organisieren, wurde im August 1990 die IGN-Hopfenvermarktungs- und Vertriebs GmbH gegründet. Seitdem ist die IGN in Besitz von 29 Gesellschaftern.

Insgesamt hat die IGN derzeit 7 Angestellte und 5 Teilzeitkräfte, sowie einen Auszubildenden beschäftigt. Der Firma gehören mehr als 90 Hopfenpflanzer als IGN Mitglieder an. Unser Hopfen wird in mehr als 35 Ländern weltweit vermarktet.

Die IGN betreibt kein eigenes Verarbeitungswerk oder ist in Besitz eines Kühlhauses. Bisher werden die Hopfen als Lohnauftrag bei unseren Mitbewerbern verarbeitet und auch die Fertigprodukte werden dort eingelagert.

Die IGN hat mittlerweile eine Größe erreicht, bei der die Fremdeinlagerung der Rohhopfen, aber auch der fertigen Produkte (Pellets, Extrakte etc.) Probleme bereitet.

Unsere Kunden, die Brauereien verlangen aus Qualitätsgründen eine direkte Kühlung des Hopfens nach der Ernte. Unsere Hopfenlieferanten haben jedoch keine Möglichkeit, die Rohhopfen vor Ort gekühlt einzulagern. Auf lange Sicht wird in Deutschland die Kühlhauseinlagerung der Hopfen zum Standard. Um keine Liefertanten oder auch Abnehmer zu verlieren, müssen wir am Firmensitz in Niederlauterbach ein Kühlhaus errichten!

Im Namen IGN steckt das Wort Niederlauterbach, mitten im Herzen der Hallertau ist dieses traditionsreiche Unternehmen entstanden! Das Bürogebäude mit angegliedertem Lager befindet sich in der Geisenfelder Str. 4, mitten im Ortskern.

Die Dorfbevölkerung und auch die ansässigen Hopfenpflanzer schätzen und unterstützen ihre Firma. Sie identifizieren sich mit dem am Standort Niederlauterbach gewachsenem Unternehmen und sind stolz darauf, dass eine Firma dieser Größenordnung im Ort ansässig zu ist.

Das Kühllager gehört ebenfalls nach Niederlauterbach. Hiermit garantieren wir unseren Hopfenbetrieben kurze Wege zur Anlieferung während der Hopfenernte. Nachhaltig und umweltschonend! Dazu gehören auch die kurzen Wege zwischen Büro/Verwaltung und Kühllager, inkl. kurzen Fahrzeiten.

Zudem werden weitere Arbeitsplätze in Niederlauterbach entstehen.

## 3) Zielsetzung der Planung:

Die IGN GmbH möchte sich an dem neuen Standort kurz- und mittelfristig erweitern. Die Erweiterung der IGN soll in verschiedenen Bauabschnitten erfolgen:

- Schritt 1: zwei Kühllhallen mit je 1600qm Fläche
- Schritt 2: Präsentationsraum (auch für Veranstaltung), Bürogebäude
- Schritt 3: Verarbeitungswerk und weitere Kühllhalle

Der Präsentationsraum kann z.B. auch für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen angemietet werden. Es besteht seitens der IGN Gesprächsbereitschaft für die Mitnutzung dieser geplanten Räumlichkeit. Die Details sind festzulegen.

Die Gebäude sollen sich in das Umfeld des Dorfes einfügen. Z.B. sollen die Stadeln der landwirtschaftlichen Anwesen für die Kühlhallen aufgegriffen werden. Es ist auch eine nachhaltige Bauweise angedacht. Z.B. sollen Holzfassaden integriert werden.

Die Energie soll durch den Betrieb von regenerativen Energiequellen (z.B. Photovoltaikanlagen) gewonnen werden.

#### 4) Nutzungskonzept

##### Kühlhallen:

Während der Hopfenernte Ende August bis Mitte September und unmittelbar nach der Ernte wird die Halle mit Rohhopfen beliefert. Der Fahrverkehr beschränkt sich auf die üblichen Arbeitszeiten. Bei der An- und Ablieferung der Ware muss ein Angestellter der IGN vor Ort sein und die Ware bestätigen. Während des Jahres erfolgt die Kühlung, sowie der Abtransport der Ware zur Verarbeitung bzw. zum Verkauf. Ebenfalls kann eine verarbeitete Charge als Produkt zur Einlagerung wieder angeliefert werden.

Die Hallen sollen eine Fläche von ca. je 1600m<sup>2</sup> aufweisen. Die Abmessungen sollen ca. 30m x 50m pro Halle betragen.

##### Präsentationsraum, auch für Veranstaltung nutzbar:

Weiterhin werden Rohhopfen auch erst nach Qualitätssichtung verkauft. Hierfür muss für die Präsentation eine entsprechende Räumlichkeit geschaffen werden.

Zudem sollen firmeninterne Veranstaltungen, wie der IGN-Hopfentag oder die Mitgliederversammlungen, in den eigenen Räumlichkeiten durchgeführt werden. Bei derartigen Ereignissen werden die örtliche Gastronomie und Metzgerei eingebunden.

##### Verarbeitungswerk:

In diesem Werk werden die Hopfenprodukte verarbeitet. Die Anlieferung erfolgt während der üblichen Arbeitszeiten analog den Kühlhallen.

#### 5) Bauliche Gestaltung der Gebäude:

##### Kühlhallen:

- Wandhöhe ca. 7,50m; Grundfläche ca. 1600m<sup>2</sup>
- Gegliederte Bauweise, Bauweisen der örtlichen landwirtschaftlichen Anwesen (z.B. Stadeln, Holzfassaden)

Alle weiteren Gebäude sollen im Zuge der Planung ortsverträglich ausgebildet werden. Hierbei ist die Hanglage zu berücksichtigen

Aufgestellt am 19.01.2022

.....